Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire ASM Associazione svizzera dei magistrati ASM Associaziun svizra dals derschaders ASD

Per E-Mail und A-Post

Bundesamt für Justiz Bundesrain 20 3003 Bern

St. Gallen, den 30. September 2020

Anderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes: Massnahmenpaket Sanktionenvollzug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Gerne nehmen wir innert Frist zu ausgewählten Punkten Stellung. Die vorliegende Vernehmlassung beruht dabei namentlich auf Überlegungen von Frau Prof. Dr. Marianne Heer, Mitglied der SVR-ASM und Richterin am Kantonsgericht Luzern, zuhanden des Unterzeichneten.

1. Vorbemerkung

Das Massnahmenrecht unterliegt in jüngerer Zeit einem Umdenken, welches sich insbesondere in der Vollzugspraxis und den damit zusammenhängenden Verfahren auswirkt. So ist seit längerem ein zunehmendes Sicherheitsdenken festzustellen, das bei den Betroffenen zwangsläufig mit einer Zunahme von Eingriffen in deren persönliche Freiheit verbunden ist. Damit entsteht naturgemäss auch vermehrt ein Bedürfnis nach einer Rechtskontrolle namentlich durch die Gerichte. Dies hatte und hat eine starke Zunahme von Verfahren zur Folge. Die seit Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches unveränderten Abläufe und Zuständigkeiten müssen und sollen unter diesen Umständen hinterfragt werden. Wir beschränken uns nachfolgend auf zwei Punkte, welche sich direkt auf die Tätigkeit der Gerichte auswirken, nämlich einerseits die Legitimation der Vollzugsbehörden (nachfolgend Ziff. 2) und andererseits die Frage der Zuständigkeit bei Aufhebung, Änderung oder Verlängerung einer therapeutischen Massnahme (Ziff. 3).

Legitimation der Vollzugsbehörden (Art. 65a VE-StGB; Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 8 VE-BGG)

Wie im erläuternden Bericht zu Recht festgehalten wird,¹ sind kantonale Vollzugsbehörden nicht zur Beschwerde legitimiert.² Entgegen dem Vorentwurf erachten wir es nicht als sinnvoll, die Vollzugsbehörde im kantonalen und im bundesgerichtlichen Verfahren mit Rechtsmittellegitimation auszustatten. Wohl trifft zu, dass die Vollzugsbehörden die konkrete Situation und Verfassung des Verurteilten am besten kennen. Die Vollzugsbehörden können und sollen sich jedoch an die Staatsanwaltschaft wenden bzw. sich mit dieser absprechen,3 so dass diese die Interessen und das Knowhow der Vollzugsbehörden einbringen kann. In diesem Sinne hat denn auch das Bundesgericht in jüngster Zeit hervorgehoben, dass es ebenfalls in den Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft gehört, Vollzugsfragen zu behandeln, um dem öffentlichen Sicherheitsinteresse Nachachtung zu verschaffen. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ist daran festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft im Gerichtsverfahren Ansprechperson ist. Im Übrigen sollte ganz allgemein vermieden werden, dass zwei oder mehrere staatliche Behörden als Parteien im Strafverfahren beteiligt sind und zu denselben Fragen (im ungünstigsten Fall gar abweichende) Anträge stellen.4 Hinzu kommt, dass durch eine solche Mehrfachvertretung ein fragwürdiges (personelles) Ungleichgewicht zwischen den Strafbehörden auf der einen und dem Verurteilten auf der anderen Seite geschaffen wird. Auch aus diesen Gründen ist die vorgeschlagene Regelung abzulehnen.

3. Zuständigkeit bei Aufhebung, Änderung oder Verlängerung einer therapeutischen Massnahme (Art. 62c Absatz 1 [Einleitungssatz] und 5, Art. 62d Abs. 1, Art. 63a Abs. 1 und 2 [Einleitungssatz] sowie Art. 65a VE-StGB, Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 8 VE-BGG)

In der Praxis sind insbesondere bei den Fragen um die Beendigung von therapeutischen Massnahmen zahlreiche Unzulänglichkeiten festzustellen. Diesbezüglich sind die gesetzlichen Regelungen teilweise nicht mehr zeitgemäss und in gewissen Bereichen widersprüchlich. Entsprechend begrüssen wir, dass dieser Bereich einer Überprüfung unterzogen wird.

¹ Bericht, S. 15.

² Vgl. zuletzt das Urteil des Bundesgerichts 6B_691/2018 vom 19. Dezember 2018, E. 1.2.

³ Gl. M. offenbar auch Bericht, S. 32.

⁴ Zu dieser Möglichkeit siehe auch Bericht, S. 32.

Über die Änderung oder Verlängerung einer Massnahme befindet nach geltendem Recht unbestrittenermassen ein Strafgericht; das Verfahren unterliegt den Regeln der StPO. Das ist richtig. Über die Aufhebung einer Massnahme dagegen haben die Vollzugsbehörden zu entscheiden, deren Verfügung auf dem Gerichtsweg überprüft werden kann. Seit längerer Zeit werden im Schrifttum sowie auch in Kreisen der Justiz für die Phase der Beendigung einer Massnahme die Doppelspurigkeit der Zuständigkeiten und generell die Verschiedenartigkeit der Verfahren kritisiert. Diese führt nicht nur zu einer unerwünschten Verkomplizierung der Abläufe und einer damit verbundenen zeitlichen Verzögerung, was im Zusammenhang mit Freiheitsentzügen nicht hinzunehmen ist. Die heute geltende Regelung birgt vielmehr auch die Gefahr, dass verschiedene Entscheidungsträger zu praktisch gleichen Fragen unterschiedliche Entscheide treffen. Dies bringt Unsicherheiten im Vollzug mit sich und führt auch zu einem Fehlen von Akzeptanz der Entscheide bei den Betroffenen, die jedenfalls bei therapeutischen Massnahmen für eine erfolgreiche Durchführung der Massnahme unabdingbar ist. Indem eine grundsätzliche Zuständigkeit des Strafgerichts für die Aufhebung von Massnahmen begründet wird, lässt sich diesen Überlegungen zufriedenstellend Rechnung tragen. 5 Gleichzeitig darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Strafgerichte bereits heute gesamtschweizerisch sehr stark belastet sind.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Überlegungen schlagen wir Ihnen deshalb folgende Regelung vor: In unstreitigen Fällen und wenn sich keine Weiterungen wie die Anordnung einer anderen Massnahme oder des Strafvollzugs aufdrängen, soll die Vollzugsbehörde in eigener Kompetenz über die Aufhebung der Massnahme entscheiden können. Dies führt dazu, dass bei den Gerichten nicht unnötig zusätzliche Ressourcen in Anspruch genommen werden müssen. Sind hingegen neue Anordnungen nötig, hat die Vollzugsbehörde dem Strafgericht Antrag zu stellen. Dieses entscheidet über die Rechtsfolgen nach Art. 62c Abs. 2, 3, 4 oder 6 sowie Art. 63b Abs. 2 bis 5 StGB. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen implizit ergibt, muss die Beurteilung durch ein *Straf*gericht und damit in Anwendung der StPO erfolgen.

Weiter erscheint es uns nicht sachgerecht, zwischen den Verfahren betreffend Aufhebung der Massnahme und bedingter Entlassung zu unterscheiden. Auch für den letztgenannten Fall drängt sich eine primäre Zuständigkeit eines Strafgerichts auf, wenn der Fall umstritten ist. Wiederum soll die Vollzugsbehörde in eigener Kompetenz eine bedingte Entlassung vornehmen können, wenn eine solche unstreitig ist.

⁵ Eine solche Zuständigkeit eines Strafgerichts ist dem StGB übrigens auch nicht völlig fremd. Zu erinnern ist an die heute schon geltende Regelung gemäss Art. 63a Abs. 3 StGB im Fall der neuen Delinquenz im Zusammenhang mit ambulanten Behandlungen. Danach befindet das für die Beurteilung der neuen Delikte zuständige Gericht auch gleich über die ambulante Massnahme bzw. hebt diese allenfalls auf.

Schliesslich erlauben wir uns, auf folgende Unklarheiten aufmerksam zu machen:

- Bekanntlich kann ein Betroffener ungeachtet der jährlichen Prüfung durch die Vollzugsbehörde ein selbständiges Gesuch betreffend Aufhebung der Massnahme und bedingte Entlassung stellen. Die neuen gesetzlichen Vorschläge lassen die Vermutung entstehen, dass ein erfolgloses Gesuch der betroffenen Person betreffend Aufhebung der Massnahme nach wie vor einen negativen Entscheid der Vollzugsbehörde zur Folge hätte, über den entsprechend der heutigen Rechtslage, d.h. in den meisten Kantonen auf dem verwaltungsgerichtlichen Weg, entschieden werden müsste. Damit würde die verpönte Doppelspurigkeit nach wie vor bestehen. Dies würde die angestrebte Verbesserung der Situation gegenüber dem Ist-Zustand wieder stark relativieren und ist zu verhindern. Für solche Fälle muss der Betroffene unseres Erachtens direkt an ein Strafgericht gelangen können.
- Art. 62c Abs. 2 StGB ist in der Vorlage nicht aufgeführt und soll daher offensichtlich nicht geändert werden Es ist schwer vorstellbar, dass nach Aufhebung der Massnahme nach nicht erfolgreichem Verlauf die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug gegeben sein sollen, nachdem die Anordnung der Massnahme ja eine ungünstige Prognose voraussetzte. Da das Gericht die Dauer der Freiheitsstrafe im Sachurteil festgelegt hat und die Dauer des mit der Massnahme verbundenen Freiheitsentzugs von Gesetzes wegen (Art. 57 Abs. 3 StGB) anzurechnen ist, bräuchte es an sich keinen gerichtlichen Entscheid für die Anordnung der Reststrafe. Die Gerichte könnten hier entlastet werden. Allerdings lässt sich der Fall denken, dass die Frage des Erfolgs oder Misserfolgs der Massnahme oder die Dauer der Massnahme umstritten sind. In diesen Fällen muss der Betroffene das Gericht anrufen können. Wiederum hat das Strafgericht originär darüber zu befinden, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Die Vollzugsbehörde hätte diesfalls, wenn sie die Auffassung des Betroffenen nicht teilt, den Fall an das Strafgericht weiterzuleiten.

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Überlegungen gedient zu haben. Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Vorstandes

Prof. Dr. Patrick Guidon Präsident SVR-ASM